

Leitsätze für Honig

Vom 6./7. Juli 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 82a vom 29. 4. 1978, GMBL. Nr. 12 S. 206 vom 29. 4. 1978), geändert am 29./30. 11. 1983 (Beilage zum BAnz. Nr. 100 vom 26. 5. 1984, GMBL. Nr. 14 S. 228 vom 7. 6. 1984)

I.

Die Leitsätze für Honig vom 15./16. März 1972 wurden nach Inkrafttreten der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391) am 1. Januar 1977 durch Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 31. März 1977 – 414 – 6584 (BAnz. Nr. 67 vom 6. April 1977, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 14 S. 255) mit Ausnahme von Abschnitt III Nr. 5, 6 und 7 rückgängig gemacht.

Für den Verkehr mit Honig sind jedoch noch die Beschreibungen in Abschnitt III Nr. 5, 6 und 7 der Leitsätze für Honig von Bedeutung. Die dort genannten Angaben können auch weiterhin verwendet werden, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen.

II.

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wird der verbleibende Teil der Leitsätze für Honig nach Anhörung der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission wie folgt neu bekanntgemacht:

Leitsätze für Honig

Qualitätshervorhebende Angaben

1. Zusätzliche Angaben wie „Auslese“, „Auswahl“ beziehen sich auf durch besondere Auswahl erzielte überdurchschnittliche äußere Eigenschaften wie Farbe, Aussehen und Konsistenz sowie auf den Geschmack.
2. Angaben wie „kalt geschleudert“, „mit natürlichem Fermentgehalt“, „wabenecht“ werden nur bei besonders sorgfältiger Gewinnung, Lagerung und Abfüllung des Honigs verwendet. In diesen Fällen können auch Angaben wie „feinste“, „beste“ verwendet werden.

Honige dieser Art weisen folgende Qualitätsmerkmale auf:

- Saccharase:
mindestens HADORN-Zahl 7 oder ein entsprechender Wert nach einer anderen vergleichbaren Methode¹⁾,
 - Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF-Gehalt):
nicht über 20 ppm (= 20 mg/kg) nach WINKLER oder einer anderen vergleichbaren Methode²⁾.
3. Erreicht die Saccharasezahl den Wert 10 und mehr (nach HADORN¹⁾), so kann bei diesem Honig auf den hohen Enzymgehalt durch die Angabe „fermentreich“³⁾ hingewiesen werden.

- 1) Deutsche Lebensmittel-Rundschau, 62, 195–201 (1966).
- 2) Zeitschrift für Lebensmittel-Untersuchung und -Forschung, 102, 161-167 (1955).
- 3) Diese Angabe bedeutet nicht, daß dieser Honig besondere gesundheitsfördernde Eigenschaften aufweist, die ihn von anderem Honig beachtlich unterscheiden.